

KAN/GebO/2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Natternbach** vom 20. November 2020, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Natternbach erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Kanalanschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundeigentümer. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.
- (3) Im Falle einer Eigentumsübertragung haften alle Vor- und Nacheigentümer für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung fällig gewordenen Gebühren zu ungeteilter Hand.

§ 2

Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird nach Belastungseinheiten (BA) berechnet. Für den ersten Belastungsanteil (= Mindestanschlussgebühr) ist eine Anschlussgebühr von € 3.465,00 zu entrichten. Für den zweiten ist eine Anschlussgebühr von € 1.732,50 zu entrichten und für den dritten und jeden weiteren Belastungsanteil eine solche von € 866,25 zu bezahlen.

- (2) Die Errechnung der Belastungsanteile hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung. Weiters entspricht ein Belastungsanteil einem Büro- oder Geschäftsgebäude, einer Gaststätte, einem Vereinsheim, einer Schule, einem Kindergarten, einem Amtsgebäude, einem Bauhof und einem Gewerbebetrieb mit einer Nutzfläche von bis zu 150m², sowie einem Pool- bzw. Gartenhaus gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.
- (3) Als Wohnung bzw. eigene Wohneinheiten gelten Einheiten innerhalb eines Gebäudes die neben den Wohnräumen (Wohn- und Schlafzimmer) auch eine eigene Kochgelegenheit aufweisen, sowie mit einem WC und einem Bad bzw. Duschanlage ausgestattet sind. Bis zu einer berücksichtigenden Nutzfläche von 150m² je Wohnung wird die Anschlussgebühr wie in § 2 Abs. 1 beschrieben festgesetzt. Für Flächen über 150m² ist pro m² ein Beitrag von € 23,10 zu bezahlen. Zur Ermittlung der berücksichtigenden Gesamtfläche zählen je Wohnung die Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Schlafräume, Schrankräume, Bad, WC, Speis, Waschküchen, Saunaräumlichkeiten, Hallenbäder. Weiters zählen zur Gesamtfläche Kellerbars und Hobbyräume. Nicht zur Gesamtfläche zählen jedenfalls Vorhäuser, Stiegenhäuser, ~~Abstellräume~~, Balkone, Wintergärten, Garagen, Keller sowie nicht ausgebaute Dachräume und Dachgeschosse.
- (4) Als Pool- bzw. Gartenhaus gelten alle Nebengebäude sofern diese mit einem WC und fließend Wasser ausgestattet sind.
- (5) Bei betrieblich genutzten Flächen wird bis zu einer betrieblich verwendeten Gesamtfläche von 150m² je Betriebseinheit die Anschlussgebühr wie in § 2 Abs. 1 beschrieben festgesetzt. Für Flächen über 150m² ist pro m² ein Betrag von € 23,10 zu bezahlen. Bei Gewerbebetrieben, die Produktionsbetriebe sind, gelten nur jene Flächen als betrieblich genutzte Flächen, welche reine Produktions- und Büroflächen sind sowie Sanitärräume, Aufenthaltsräume und Küchen.
- (6) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Sind auf einem Grundstück mehr als ein Gebäude gemäß § 2 Abs. 2 anschlusspflichtig, wird beginnend mit der Mindestanschlussgebühr (= erster Belastungsanteil) nach weiteren Belastungsanteilen gemäß § 2 Abs. 1 vorgeschrieben.

(8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude entrichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach Abs. 8 lit. b) erfolgt nicht.
- d) Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen, Schaffung weiterer Belastungsanteile, Poolerrichtung, etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Kanalgebührenordnung zur Folge haben, zu melden. Die Anzeige über die Nutzung der Räumlichkeiten, Veränderungen der Berechnungsgrundlagen bzw. die Beendigung der Bauausführung hat der Grundeigentümer binnen zwei Wochen dem Gemeindeamt zu erstatten. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

~~§ 3 Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr~~

§ 3

Kanalbenützungsgeld

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgeld zu entrichten. Dieses setzt sich aus der Grundgebühr und der Benützungsgeld nach dem Wasserverbrauch oder der Benützungsgeld nach Einwohnerequivalenzen zusammen.
- (2) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Liegenschaft Euro 212,00.
- (3) Die Kanalbenützungsgeld, welche sich nach dem Wasserverbrauch richtet, beträgt Euro 2,96 je Kubikmeter.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften, die an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft nicht oder nur zum Teil angeschlossen sind, z.B. Liegenschaften mit eigenem Hausbrunnen, Wasserbassin etc. wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Diese richtet sich nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben. Der Stichtag für die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ist jeweils der 15. März und 15. September des Vorschreibjahres.

Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnergleichwertetabelle:

a) Allgemeine Einwohnergleichwerte:

- Bewohner (Haupt- oder Nebenwohnsitz) 1,00 EGW
- Kinder & Jugendliche (Erhalt Familienbeihilfe) 0,50 EGW

Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, allfällige Änderungen (zB. Wegfall der Familienbeihilfe), die eine Änderung der Kanalbenützungsgebühr ergeben, unverzüglich dem Marktgemeindeamt mitzuteilen.

b) Einwohnergleichwerte für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen:

- Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 0,30 EGW
- Gaststätte mit Küchenbetrieb 6,00 EGW
- je angefangene 50 Sitzplätze (zusätzlich) 1,00 EGW
- Zimmervermietung (je angefangene 5 Betten) 0,10 EGW
- Veranstaltungsräume, z.B. Saal 1,00 EGW
- Vereinsheime (je Verein, Sektion, usw.) 1,00 EGW
- Schulklasse (Volks- oder Mittelschule) 4,00 EGW
- Kindergartengruppe 2,00 EGW
- Musikschulklasse 2,00 EGW
- öffentl. Schwimmbad inkl. Buffet 60,00 EGW
- private Schwimmbäder > 10m³ Fassungsvermögen je m³ 0,02 EGW

(5) Für Objekte (z.B. Wochenendhäuser, Ferienhäuser), die an das Kanalnetz angeschlossen sind und an denen keine Personen gemeldet sind, ist die Grundgebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

(6) Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften gem. Abs. 2 haben die Möglichkeit die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch

zu entrichten. Der Wasserzähler ist vom Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft einbauen zu lassen. Der Wasserzähler ist so einzubauen, dass alle Wasserentnahmestellen der Liegenschaft durch diesen Wasserzähler versorgt werden. Weiters ist der Wasserzähler alle fünf Jahre eichen zu lassen. Die Kosten für die Eichung hat der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft zu tragen. Wird ein Eichung des Wasserzählers nicht durchgeführt, wird ab dem folgenden Jahr die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 4 berechnet.

- (7) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
- a) soweit für den Wohntrakt ein eingebauter Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 3 zu berechnen
 - b) anderenfalls ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 4 zu berechnen.
- (8) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt pro Jahr und für je angefangene 500m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz Euro 15,00.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten, Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 120,00 jährlich. Die Bereitstellungsgebühr ist am 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Gemeinde auf Leistung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Gebühr pro Belastungsanteil eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber der zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Gebühr pro Belastungsanteil ergibt.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt zu entrichten, zu welchem der Hauskanal benützt wird. Bei Neuanschluss ist von den

Grundstückseigentümern die Benützungsgebühr ab dem Quartal zu berechnen, das dem Anschluss folgt.

- (3) Die Verpflichtung zur Errichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten, Schaffung von weiteren Belastungsanteilen bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr und die Grundgebühr sind vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Jährliche Anpassungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt in Anwendung des § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 nach Ablauf 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. März 2003 außer Kraft.